



EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I. E.

ORTSPLANUNG

REVISION 2015 / 2017

SCHUTZPLAN 1 : 5000

Bildet zusammen mit dem Schutzplan sowie dem Baureglement die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Affoltern i. E.

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Affoltern i. E. ist Streusiedlungsgebiet nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG).

30. NOVEMBER 2017

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

LEGENDE:

LANDSCHAFTSELEMENTE SCHÜTZENSWERT:

- Hecken, Büsche, Feldgehölze
- Einzelbäume, Baumgruppen
- Ufergehölze, Bachläufe
- Wälder, Teiche, Quellen / Amphibienstandorte
- Landschaftsschutzgebiete (LSP)
- Waldpartien
- Aussichtspunkte
- Archaische Schutzobjekte
- Wege mit nationaler historischer Bedeutung

GEFAHRENBEREICHE:

- Gefahrengebiete: geringe Gefährdung
- Gefahrengebiete: mittlere Gefährdung
- Gefahrengebiete: erhebliche Gefährdung
- Gefahrenhinweis: Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefährdungsstufe
- Reinmeter Gefahrenkarte

HINWEISE OHNE RECHTSCHARAKTER:

- Wildwechsel
- Schützenswerte Objekte
- Erhaltenswerte Objekte
- Belastete Standorte
- Grundwasserschutzgebiet
- Grundbesitz
- Gewässer (eingesdill)
- Ennentalbahn
- Wege mit regionaler historischer Bedeutung
- Siedlungstrennung

INFORMATIONEN AUS DEM ZONENPLAN:

- Wohnzone 2-geschossig ES I
- Dorfzone 2-geschossig ES II
- Dorfzone 3-geschossig ES III
- Dorfzone 3-geschossig ES IV
- ZON: Zone für öffentliche Nutzung ES I
- LWZ: Landschaftszone ES II
- ÜB: Überbauungszone
- Verbindliche Waldgrenze (nach Art. 10^{ter} WaG)
- Baugruppen / Ortsbildschutzgebiete
- Gewässerraum offene Gewässer (Art. 10^{ter} Bundesgesetz)

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Mitwirkung	vom	bis
Vorprüfung	vom	
Publikation	im Amtsblatt	vom
	im Amtsanzeiger	vom +
Öffentliche Auflage	vom	bis
Einspracheverhandlungen	am	
Erladene Einsprachen		
Unerladene Einsprachen		
Rechtsverwehungen		
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AFFOLTERN I. E.	am	
BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I. E.	am	
Namens der Einwohnergemeinde		
Der Präsident		Der Sekretär
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHNITTET AFFOLTERN I. E.	den	Der Gemeindevorstand
GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG MIT BESCHLUSS	vom	

